

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8**München, den 28. April****1995**

Datum	Inhalt	Seite
19. 4. 1995	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (ZustV-ALG/FELEG) 8251-2-A	162
10. 4. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Zulassung von Personen zum öffentlichen Straßenverkehr 9210-1-1-I	163
12. 4. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Strukturreform der Bayerischen Versicherungskammer 2035-11-I	165

8251-2-A

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Gesetz
über die Alterssicherung der Landwirte
und dem Gesetz zur Förderung der Einstellung
der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
(ZustV-ALG/FELEG)**

Vom 19. April 1995

Auf Grund von § 21 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29. Juli 1994 (BGBl I S. 1890) sowie von § 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl I S. 233), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl I S. 1890), in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 7. April 1995 (GVBl S. 152, BayRS 8251-1-A) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 21 Abs. 5 Satz 2 ALG und nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 FELEG in Verbindung mit § 21 Abs. 5 Satz 2 ALG ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig. ²Sie entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 ALG im Einvernehmen mit dem staatlichen Forstamt, über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 3 und 4 ALG im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Ernährung.

(2) ¹Die nach § 7 Abs. 5 FELEG erforderliche Bescheinigung zum Nachweis der Voraussetzungen

1. des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a FELEG erteilt die für die abzugebende Fläche zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Ernährung,
2. des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FELEG erteilt das Amt für Landwirtschaft und Ernährung.

²Zuständig ist jeweils das Amt für Landwirtschaft und Ernährung, in dessen Amtsbereich der Antragsteller seinen Betriebssitz hat.

(3) Zur Landveräußerung und Landverpachtung können nach § 21 Abs. 6 Sätze 1 und 2 ALG ermächtigt werden

1. die Flurbereinigungsverbände und die Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz,
2. die Bayerische Landessiedlung GmbH.

(4) Die in Absatz 3 genannten juristischen Personen leiten die gesonderten Nachweise (§ 21 Abs. 6 Satz 4 ALG) zusammengefaßt dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu, das die Nachweise veröffentlicht.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte und dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (ZustV-GAL/FELEG)** vom 4. Mai 1990 (GVBl S. 142, BayRS 8251-2-A) außer Kraft.

München, den 19. April 1995

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Hans Zehetmair

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und
Staatsminister für Unterricht, Kultus
Wissenschaft und Kunst

9210-1-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten
für die Zulassung von Personen
zum öffentlichen Straßenverkehr**

Vom 10. April 1995

Auf Grund von

- § 70 Abs. 1 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl I S. 1793), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 1995 (BGBl I S. 8),
- § 13 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (BGBl III 9232-4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 1995 (BGBl I S. 8), und
- Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1990 (GVBl S. 511),

erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten für die Zulassung von Personen zum öffentlichen Straßenverkehr vom 14. April 1991 (GVBl S. 126, BayRS 9210-1-1-I), geändert durch Verordnung vom 6. August 1993 (GVBl S. 608), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

- „7. die Genehmigung von Ausnahmen nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO
- a) von den Vorschriften über die Anforderungen an das Sehvermögen (§ 9a Abs. 5 StVZO, § 15e Abs. 1 Nr. 2a StVZO in Verbindung mit Anlage XVII); § 2 Abs. 2 Nrn. 5 und 9 bleiben unberührt,
 - b) von den Vorschriften über den Zeitpunkt der Fahrerlaubnisprüfung (§ 11 Abs. 1 Satz 3 StVZO),
 - c) von den Vorschriften über die Mindestdauer der praktischen Fahrerlaubnisprüfung und die Festlegung der Prüfungsstrecke (§ 11 Abs. 4 StVZO in Verbindung mit Anlage XXVI),
 - d) von der Wartezeit von drei Monaten für die erneute Wiederholung einer nicht bestandenen Fahrerlaubnisprüfung (§ 11 Abs. 5 Satz 2 StVZO),
 - e) von den Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 15e Abs. 1 StVZO hinsichtlich der Fahrpraxis auf Kraftfahr-

zeugen der Klasse 3 und der Ausbildung in einer Fahrschule (§ 15e Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a StVZO),

- f) mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern von den Vorschriften über die Fahrerlaubnispflicht (§ 4 Abs. 1 StVZO), über die Mofa-Prüfbescheinigung (§ 4a StVZO) sowie über die Notwendigkeit einer Fahrerlaubnisprüfung (§ 10 Abs. 1 StVZO, § 15e Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StVZO).“

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nummer 5b eingefügt:

„5b. der Ausbildungsbescheinigung über den theoretischen Unterricht in einer Fahrschule (§ 11 Abs. 2 Satz 3 StVZO) und der Ablegung der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung (§ 11 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 StVZO), soweit eine vor dem 1. Dezember 1954 in den Klassen 1 oder 4 erteilte Fahrerlaubnis auf die Klasse 3 erweitert wird,“

b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. den Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge (§ 11 Abs. 2 Satz 2 StVZO in Verbindung mit Anlage XXVI), der Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten einer bestandenen theoretischen Fahrerlaubnisprüfung (§ 11 Abs. 6 Satz 1 StVZO), der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnisprüfung von zwei Jahren (§ 11 Abs. 6 Satz 2 StVZO),“

c) Es wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. der Mindestzahl von sechs Teilnehmern bei einem Nachschulungskurs (§ 12f Abs. 1 Satz 1 StVZO) oder einem besonderen Nachschulungskurs (§ 12g Abs. 3 Satz 1 StVZO),“

d) Der Nummer 8 werden folgende Buchstaben d und e angefügt:

„d) der Fahrerlaubnis der Klasse 2 (§ 15e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVZO), wenn Bewerber eine Fahrerlaubnis der Klasse 2, beschränkt auf Kraftomnibusse, besitzen,

e) der Fahrpraxis auf Kraftfahrzeugen der Klasse 2 (§ 15e Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a StVZO), der Ablegung der theoretischen Omnibusführerprüfung

und der Prüfung der Kenntnisse und Handfertigkeiten zur Beseitigung einfacher Störungen (§ 15e Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a, b, d StVZO), wenn Bewerber seit mehreren Jahren eine entsprechende Erlaubnis einer Behörde einer im Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung stationierten Truppe einer der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikkpaktes besitzen und im letzten Jahr vor der Antragstellung regelmäßig Fahrgäste mit Kraftomnibussen befördert haben,“

- e) Am Ende der Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. der Höchstdauer der Fahrberechtigung von Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse (§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr), sofern die Fahrberechtigung um nicht mehr als sechs Monate verlängert wird.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.

München, den 10. April 1995

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2035-11-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Sicherstellung
der Personalvertretung
bei der Strukturreform
der Bayerischen Versicherungskammer**

Vom 12. April 1995

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1994 (GVBl S. 766), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der **Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Strukturreform der Bayerischen Versicherungskammer** vom 31. Mai 1994 (GVBl S. 461, BayRS 2035-11-I) erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die laufende Amtszeit des Personalrats der Bayerischen Versicherungskammer wird bis zum 30. Juni 1995 verlängert. ²Die Neuwahl des Personalrats der ab 1. Januar 1995 selbständigen Dienststelle „Versorgungskammer“ hat spätestens am 30. April 1995 stattzufinden. ³Für die ab 1. Januar 1995 selbständige Dienststelle „Versicherungskammer“ findet keine Personalratswahl statt; eine bereits eingeleitete Wahl ist einzustellen. ⁴Die Neuwahl des Personalrats der Bayerischen Beamtenkrankenkasse und der gemäß Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des

Freistaates Bayern vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 603, BayRS 763-15-I) zu errichtenden Anstalt des öffentlichen Rechts hat spätestens am 3. Juli 1995 stattzufinden. ⁵Bis zur Neuwahl der Personalräte nach den Sätzen 2 und 4, längstens bis zum Ablauf seiner verlängerten Amtszeit, nimmt der Personalrat der Bayerischen Versicherungskammer jeweils die Aufgaben dieser neu zu wählenden Personalräte sowie die Aufgaben des Personalrats der Dienststelle „Versicherungskammer“ nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz vorübergehend wahr; während dieser Zeit finden Art. 27 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 3 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes keine Anwendung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. April 1995 in Kraft.

München, den 12. April 1995

Bayerisches Staatsministerium des Innern
In Vertretung

Alfred Sauter, Staatssekretär

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Einbanddecken

für den Jahrgang 1994 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes sind zu beziehen von der

**Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13,
81829 München,**

zum Preis von je 8,00 DM zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer

**Universitäts-Druckerei und Verlag Dr. C. Wolf & Sohn KG, Heidemann-
straße 166, 80939 München,**

zum Preis von je 9,95 DM (einschließlich Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten.

(Bei der Universitäts-Druckerei und Verlag Dr. C. Wolf & Sohn KG sind auch ältere Einbanddecken erhältlich.)

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.